

# **Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.03.2015  
(OFrABI Folge 3/15) gültig ab 25.03.2015**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“. Die Kurzbezeichnung lautet „ZAW Coburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1 Million Euro.
- (4) Seine Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken (Rechtsaufsicht)

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Coburg sowie die Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Hoheitsgebiete der Verbandsmitglieder.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, nach Maßgabe der folgenden Absätze die Entsorgung der im räumlichen Wirkungsbereich anfallenden Abfälle, auf die die Vorschriften der Abfallgesetze Anwendung finden, gemäß der Zielvorgaben des Art. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sicherzustellen, soweit die in Abs. 2 genannten Anlagen und Einrichtungen hierfür zugelassen und nicht Dritte dafür zuständig sind.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Abs. 1 durch

1. Abfallberatung der im Verbandsgebiet ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Ziel der weitestgehenden Abfallvermeidung.
2. Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Problemabfällen (Schadstoffminimierung).
3. Errichtung und/oder Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur stofflichen Abfallverwertung.
4. Errichtung und Betrieb einer zentralen Abfallentsorgungsanlage zur thermischen Behandlung derjenigen Abfälle, für die die Maßnahmen des Zweckverbandes gem. Ziff. 1 bis 3 sowie die eigenen Maßnahmen der Verbandsmitglieder in Bezug auf Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stoffliche Abfallverwertung ausgeschöpft sind.
5. Errichtung und Betrieb von Umladestationen zur zentralen Erfassung und zum Bahntransport der Abfälle aus den Landkreisen Kronach und Lichtenfels.
6. Schaffung und Betrieb einer Ausfall- und Reststoffdeponie mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens sechs Jahren.

(3) Der Zweckverband kann sich hierzu auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder der eigenen Mitglieder bedienen.

(4) Die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle werden von den Verbandsmitgliedern und den sonstigen Abfallbesitzern selbst oder durch Beauftragte eingesammelt und zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen befördert.

(5) Der Zweckverband kann, soweit seine Anlagen und Einrichtungen hierfür zugelassen und technische Möglichkeiten sowie Kapazitäten vorhanden sind, auch Abfälle entsorgen, die von der Abfallentsorgung seiner Mitglieder ausgeschlossen oder außerhalb des Verbandsgebietes angefallen sind.

Der Zweckverband legt diesbezüglich fest, welche Abfälle in seinen Anlagen im Rahmen der Zulassung entsorgt werden können.

(6) Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle eigenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, die die Belange des Zweckverbandes berühren können, rechtzeitig vor Entscheidung durch die zuständigen Organe dem Zweckverband zur Kenntnis zu geben.

Eigene Maßnahmen in Bereichen, für die der Zweckverband zuständig ist, sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband zulässig.

§ 5

**Satzungs- und Verordnungsrecht**

Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen. Soweit der Zweckverband von diesem Recht keinen Gebrauch macht, steht es den Verbandsmitgliedern weiterhin zu. § 4 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

**II. Verfassung und Verwaltung**

§ 6

**Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung §§ 7 - 10
2. der Werkausschuss §§ 11 - 12
3. der Verbandsvorsitzende §§ 13 - 14
4. die Werkleitung § 15

§ 7

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg sowie die jeweiligen Landräte der Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels; ferner die von den Beschlussorganen (Kreistag, Stadtrat) der Verbandsmitglieder bestellten 16 weiteren Verbandsräte.
- (3) Von den weiteren 16 Verbandsräten stellen  
der Landkreis Coburg 4 (vier),  
der Landkreis Kronach 4 (vier),  
der Landkreis Lichtenfels 4 (vier),  
die Stadt Coburg 4 (vier).
- (4) Vertreter der Landräte und des Oberbürgermeisters sind deren jeweilige Stellvertreter, soweit diese nicht als weitere Verbandsräte bestellt sind. Mit Zustimmung des jeweiligen Landrats oder Oberbürgermeisters sowie ihrer Stellvertreter können die zuständigen Beschlussorgane auch andere Personen zu ihren Vertretern bestellen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Von den Verbandsmitgliedern werden durch die zuständigen Beschlussorgane für jeden der weiteren Verbandsräte für den Fall seiner Verhinderung ein oder

mehrere Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.

- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 8

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte.
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

## § 9

### **Sitzungen der Verbandsversammlung - Stimmenverteilung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 47 der Gemeindeordnung).
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte, ein Verbandsmitglied oder die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Verbandsrat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- (4) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang der beschließenden Verbandsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Verbandsräte geregelt werden.

§ 10

**Zuständigkeit der Versammlungen**

- (1) Die Versammlung beschließt über die Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 KommZG nicht auf den Vorstand, den Verwaltungsausschuss, einen sonstigen beschließenden Ausschuss oder den Verwalter übertragen werden können. Das sind
  - a) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder die Stilllegung der den Verwaltungsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Verwaltung;
  - f) die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  - h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die beschließenden Versammlungsorgane;
  - i) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform
  - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verband- und Satzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die folgenden grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes:
  - a) Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
  - b) die Festsetzung oder Änderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten
  - c) die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

d) Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse

e) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss sowie Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung und Kassenprüfung nach § 21 Abs. 2 und 3.

f) Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes

- (3) Die Entscheidung über Art und Größe einer zentralen Abfallentsorgungsanlage bedarf eines einstimmigen Beschlusses, die über den Standort einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung.

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Zur Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 1 bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 11

### **Werkausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Für den Geschäftsgang gilt § 9 entsprechend.

## § 12

### **Zuständigkeiten des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Werkleitung (§ 15), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 14) zuständig sind, insbesondere über
- a) Erlass einer Dienstanweisung;
- b) Abschluss langfristiger (länger als 1 Jahr) Auslastungsverträge für die thermische Entsorgungsanlage;

c) Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

d) den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

e) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind.

### § 13

#### **Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein, die Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.  
§ 8 bleibt hiervon unberührt.

### § 14

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, nach außen hin. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.

§15  
**Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses
  3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  4. der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Zweckverband bis zur Höhe von insgesamt 125.000,00 € im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren. Soweit die Verpflichtung maximal 25.000,00 €/a nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.
- (3) Zu den Befugnissen der Werkleitung gehört ferner die Entscheidung über
  - a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 10 % des Ansatzes, stets jedoch bis zum Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
  - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen;
  - c) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 € nicht überschreitet;
  - d) Aufnahme von Darlehen, sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag;
  - e) die Übernahme von Bürgschaften bis zum Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall und maximal 100.000,00 € je Wirtschaftsjahr;
  - f) die Eröffnung, Änderung und Auflösung von Bankkonten des Zweckverbandes
  - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 € beträgt;

- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bis zu einem Streitwert von 250.000,00 € im Einzelfall und die Führung von Rechtsstreiten bis einschließlich der 2. Instanz;
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
  - (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband tätigen Beamten sowie Vorgesetzter der beim Zweckverband tätigen Beschäftigten und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
  - (6) Die Werkleitung ist zuständig für folgende Personalangelegenheiten: Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe (EG) 8.
  - (7) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
  - (8) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. In Fällen von erheblicher politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung kann sich der Verbandsvorsitzende die Unterschriftsleistung vorbehalten.
  - (9) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 16**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

**Deckung des einmaligen Finanzbedarfs  
(Investitionsbedarfs)**

- (1) Der einmalige Finanzbedarf (Investitionsbedarf), insbesondere für die Errichtung bzw. Beschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2, wird durch staatliche Beihilfen, die Aufnahme von Darlehen und durch entsprechende Einnahmen des Zweckverbandes aufgebracht.

Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage (Investitionsumlage) zu leisten.

- (2) Bei Erweiterungen und Erneuerungen der in § 4 genannten Einrichtungen, soweit sie nicht durch staatliche Beihilfen, durch Aufnahme von Darlehen oder durch entsprechende Einnahmen des Verbandes finanziert werden können, bemisst sich der Verteilungsschlüssel für die Investitionsumlage nach dem tatsächlichen gesamten Abfallaufkommen der einzelnen Verbandsmitglieder in den fünf Kalenderjahren, die dem Jahr vorangehen, in dem mit der Erweiterung und der Erneuerung tatsächlich begonnen worden ist.
- (3) Die Investitionsumlage ist binnen eines Monats nach Anforderung durch den Zweckverband zu zahlen.

§ 18

**Deckung des laufenden Finanzbedarfs**

- (1) Der laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen einschließlich angemessener Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals, wird durch Benutzungsgebühren, durch besondere Entgelte für die vom Zweckverband erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Betriebskostenumlage bemisst sich für die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihrem tatsächlichen Abfallaufkommen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Fehlbetrag entstanden ist. Sie wird jeweils monatlich zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Umlagesätzen nach Abfallarten je Gewichtstonne erhoben. Die Umlage wird am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt. Sofern sich nach Ablauf eines Bemessungszeitraumes Über- bzw. Unterdeckungen ergeben, sind diese innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Der Bemessungszeitraum wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 19

**Einlagen der Mitglieder**

- (1) Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Einlage wird mit dem Beitritt des Mitgliedes fällig.

§ 20

**Rechnungslegung**

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV):
- (2) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt (§ 21).
- (3) Nach diesen Prüfungen stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

§ 21

**Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Prüfungen**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern sowie vier Stellvertretern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (vergl. § 10 Abs. 2 Buchstabe e). Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Die örtliche Kassenprüfung obliegt der Werkleitung. Sie bedient sich des nach Abs. 2 zur örtlichen Prüfung herangezogenen Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes gemäß den Absätzen 2 und 3 erhält das Verbandsmitglied eine angemessene Vergütung. Diese bemisst sich nach den vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen für das jeweilige Jahr veröffentlichten Personalvollkostensätzen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Die Regierung von Oberfranken kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.
- (3) Die Kosten für die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 tragen die Verbandsmitglieder.

### **§ 23**

#### **Auflösung und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Muss der Zweckverband abgewickelt werden, so hat, sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich die zentrale Abfallentsorgungsanlage befindet, das Vorrecht, die Anlage selbst und die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände des Anlagevermögens, die unmittelbar für den weiteren Betrieb der Anlage nicht erforderlich sind. Diese können von Mitgliedern, in dessen Hoheitsbereichen sie liegen bzw. Verwendung finden, zum geschätzten Zeitwert übernommen werden. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsbereich sich die zentrale Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf die anderen Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahlen über. Das übernehmende Verbandsmitglied hat drei Viertel des geschätzten Zeitwertes den anderen Verbandsmitgliedern mit je einem Drittel zu erstatten, wobei die bestehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Werden die Gegenstände des Anlagenvermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so ist es zu veräußern und der Erlös nach Befriedigen der Gläubiger an die Verbandsmitglieder gleichmäßig zu verteilen.

§ 24

**Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger**

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen im Jahr vor der Auflösung zu übernehmen.

§ 25

**In-Kraft-Treten / Außerkräftreten**

(Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 11.12.2003)